

Satzung des Amtes Breitenfelde für die in der Trägerschaft des Amtes Breitenfelde stehende Offene Ganztagschule an der Grundschule Breitenfelde und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) zuletzt geändert (Art.1 Ges. v. 23.06.2026, GVOBl. Schl.-H. S27) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122) zuletzt geändert (Art. 4 Ges. v. 05.02.2025, GVOBl. Schl.-H. S. 27) und der § 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) zuletzt geändert (Ges. v. 04.05.2022, GVOBl. S. 564) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Amtes Breitenfelde vom 26.05.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

- (1) Das Amt Breitenfelde - nachfolgend Amt genannt - betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen in Schleswig-Holstein sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe sowie der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter die Offene Ganztagschule der Grundschule Breitenfelde- nachfolgende Ganztagschule genannt - als öffentliche Einrichtung am Schulstandort Breitenfelde.
- (2) Die Aufgabe des Ganztages ist die Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Schulzeit hinaus, mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Freizeitbegleitung.

§ 2

Verwaltung und Leitung der Offenen Ganztagschule

- (1) Die Verwaltung des Ganztages obliegt der Amtsverwaltung Breitenfelde.
- (2) Die Leitung des Ganztages nimmt die organisatorische und pädagogische Verantwortung für den Betrieb der BOGA wahr. Sie stimmt sich in allen wichtigen Angelegenheiten eng mit der Amtsverwaltung ab.

§ 3

Ganztagsangebot an Schultagen

(1) Das Angebot des Ganztages erfolgt in offenen Gruppen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf der Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und umfasst z. B. die Bereiche

- Sport
- Ernährung
- Selbstverteidigung
- Technik und naturwissenschaftliche Werkstätten
- Schulaufgaben (Lernbegleitung)
- Kultur mit malerischer Kunst, Musik und Gestaltung
- Umwelt
- allgemeine außerschulische Freizeitbegleitung und Ausbildung

(2) Das außerschulische Angebot der BOGA gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.

(3) Das Amt gewährleistet ein Ganztagsangebot für die Schülerinnen und Schüler zu folgenden Betriebszeiten:

Montag bis Freitag: 08:00 bis 16:00 Uhr

Während der Unterrichtszeiten deckt die Schule den Bedarf ab.

Über den Rechtsanspruch hinaus wird bei entsprechendem Bedarf eine Frühbetreuung ab 07:00 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn angeboten. Die Platzkapazität des Frühdienstes kann durch die Leitung des Ganztages beschränkt werden.

(4) Die Betreuungsgruppen werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.

(5) Beim Betrieb des Ganztages arbeitet das Amt auch mit Kooperationspartnern zusammen.

(6) Muss der Ganztage aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe vorübergehend geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf ein anderweitiges Angebot oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4

Ganztagsangebot in den Ferien und an sonstigen schulfreien Tagen

(1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten und der durch die Schulkonferenz festgelegten flexiblen Ferientage findet ein Ferienprogramm der BOGA nach Abs. 2 statt., welches auch von Schülerinnen und Schülern genutzt werden kann, die ansonsten nicht am regelmäßigen Angebot der BOGA teilnehmen.

(2) An Schulentwicklungstagen wird keine Betreuung angeboten.

(3) Die Ferienzeiten für das nächste Kalenderjahr, werden spätestens zu den Herbstferien des laufenden Kalenderjahres veröffentlicht.

- (4) Der Ganzttag betreut die Schülerinnen und Schüler in den Ferienzeiten montags bis freitags von 07:30 bis 15:30 Uhr.
Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten müssen die Schülerinnen und Schüler für das Ferienprogramm über das Anmeldeformular des Ganztages spätestens zum 30.11. für das komplette nachfolgende Jahr schriftlich die Anzahl der zu nutzenden Ferienwochen anmelden. Dabei gilt die volle Ferienwoche als gebucht, auch wenn weniger als fünf Tage pro Woche genutzt/angeboten werden.
- (5) Die Schülerinnen und Schüler haben für die Teilnahme am Ferienprogramm spätestens bis 8:30 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch das Amt und die BOGA. Im Einzelfall kann hiervon im Einvernehmen mit der Aufsichtsperson abgewichen werden.
- (6) Bei der Gestaltung des Ferienprogramms wirkt der Ganzttag auf eine Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern hin.
- (7) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zwischen Wohnort und Schule.
- (8) Die Platzkapazität des Ferienprogramms kann durch die Leitung des Ganztages beschränkt werden. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach einer Sozialauswahl; beim Vorliegen gleichgearteter Einzelfälle entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Rechtsanspruch nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung haben.

§ 5

Aufsichtspersonen, Kursleitung

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Angeboten eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (2) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch des Ganztages angemeldet wurde und diese auch tatsächlich besucht. Zwischen Unterrichtsschluss und Beginn des angemeldeten Ganztags-Besuches besteht noch die Aufsichtspflicht der Schule, soweit die Schülerin bzw. der Schüler das Schulgelände nicht verlassen hat. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken.
- (3) Die Abholung der Schülerinnen und Schüler nach deren Ganztags-Besuch aus den Räumlichkeiten der Schule ist um 14:00 Uhr, 15:30 Uhr oder 16:00 Uhr möglich. Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern geht mit der Abholung vom Ganztagspersonal auf die Eltern bzw. Sorgeberechtigten über.

§ 6

Anmeldungen zur Offenen Ganztagschule

- (1) Die Teilnahme am Angebot des Ganztages ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.

- (2) Die Anmeldung erfolgt für die Dauer von mindestens einem Schulhalbjahr. Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch des Ganztages erfolgt durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten im 1. Schulhalbjahr spätestens zum Beginn der jeweiligen Sommerferien, und im 2. Schulhalbjahr spätestens zum 30.11. und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars bei der Leitung der BOGA einzureichen. Sie wird schriftlich bestätigt und dadurch verbindlich. Eine Anmeldung zu einem anderen Zeitpunkt als im Satz 1 beschrieben, ist im Einzelfall unter Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen, haben ab dem Eintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung. Der Betreuungsumfang wird mit den Anmeldung nach Abs. 2 verbindlich festgelegt.
- (4) Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr erfolgte Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise bei Zuzügen und nachträglich festgestellten Förder- und Betreuungsbedarfen möglich
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler diese Satzung sowie die hierin festgelegten Elternbeiträge an.

§ 7

Abmeldung und Kündigung; Kündigungsfrist

- (1) Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet und endet automatisch mit dem Schulabgang des Kindes. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres, mit einer Frist von 1 Monat, schriftlich bei der Leitung der BOGA möglich. Das Amt kann diese Frist im Einzelfall und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unterschreiten.
- (2) Im Falle eines Umzugs oder Schulwechsels können die Eltern bzw. Sorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis, mit einer Frist von 1 Monat, schriftlich kündigen. Die Entscheidung über die Beendigung des Betreuungsverhältnisses trifft das Amt in Abstimmung mit der Schulleitung.
- (3) Können Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund nicht an den offenen Ganztagsangeboten teilnehmen, haben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten die Schule hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Das Amt kann in Absprache mit der Schulleitung eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch des Ganztages in den folgenden Fällen ausschließen:
 - a. bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
 - b. wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c. wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungs- bzw. Aufsichtspersonen wiederholt zuwiderhandelt oder

- d. wenn die Gebühren für die Inanspruchnahme der BOGA über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt werden.

Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gelten entsprechend.

- (2) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf den Ganzttag; die Gebührenpflicht nach §§ 10 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (3) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (4) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
- (5) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch des Ganztages müssen die Leitung der Schule, die Leitung des Ganztages sowie die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung des Ganztages die Schülerin oder den Schüler auch sofort vom Angebot des Ganztages ausschließen. Hierüber ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren.

§ 9

Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Der Ganzttag ist Teil eines schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung (Unfallkasse Nord) versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem direkten Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass die Schülerin oder der Schüler keine oder nur durch Verkehrssituationen begründete Umwege macht.
- (2) Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, welchen das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch des Ganztages hat, unverzüglich der Leitung des Ganztages oder der Schulleitung zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen können.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung des Ganztages entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere die Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Schulverband in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die in den Ganztagsräumen verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 25,- EUR auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Teilnahme am Angebot des Ganztages an Schultagen (§ 11) sowie in den Ferien und an sonstigen schulfreien Tagen (§ 12) sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung.
- (2) Die Zahlungspflicht trifft die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, auf deren Antrag die Teilnahme an der Betreuung im Rahmen des Ganztages erfolgt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Mit dem Tag der Anmeldebestätigung für die offene Ganztagschule entsteht die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr. Die Zahlungspflicht endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung gemäß § 5 dieser Satzung.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats, ganzjährig, einschließlich der Ferienzeiten, zu entrichten. Die Zahlung soll unbar im Wege des Lastschriftverfahrens erfolgen.
- (5) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in welchem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in welchem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 11

Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot an Schultagen

- (1) Für die laufende Teilnahme am Angebot des Ganztages an Schultagen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für jede Schülerin und jeden Schüler
 - der Frühbetreuung (7:00 Uhr – Unterrichtsbeginn) an 1 Tag **15,00 € mtl.**
 - der Frühbetreuung (7:00 Uhr – Unterrichtsbeginn) an 2-3 Tagen **37,50 € mtl.**
 - der Frühbetreuung (7:00 Uhr – Unterrichtsbeginn) an 4-5 Tagen **60,00 € mtl.**
 - des Ganztagsangebots (gemäß § 3 Abs. 3) an 1 Tag **60,00 € mtl.**
 - des Ganztagsangebots (gemäß § 3 Abs. 3) an 2-3 Tagen **80,00 € mtl.**
 - des Ganztagsangebots (gemäß § 3 Abs. 3) an 4-5 Tagen **100,00 € mtl.**
- (2) In Fällen des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung (siehe § 13).

§ 12

Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Die Teilnahme am Ferienprogramm des Ganztages ist nicht Bestandteil der Gebühren nach § 11 dieser Satzung. Daher wird für alle Schülerinnen und Schüler, die am Ferienprogramm des Ganztages teilnehmen, eine zusätzliche Gebühr erhoben. Diese beträgt für jede Schülerin und jeden Schüler

- bei Anmeldung für 1-2 Wochen Ferienbetreuung im Schulhalbjahr monatlich **15,00 €**
- bei Anmeldung für 3-5 Wochen Ferienbetreuung im Schulhalbjahr monatlich **35,00 €**

(2) Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung (siehe § 13).

§ 12a

Ermäßigungstatbestände

- (1) Das Amt übernimmt oder erlässt die Benutzungsgebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 1 KitaG (Geschwisterermäßigung). Ein Antrag hierfür ist nicht erforderlich.
- (2) Für Familien mit geringem Einkommen an der Grundschule Breitenfelde wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Ermäßigung der Gebühren gem. § 11 und 12 dieser Satzung gewährt.
Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines aktuell gültigen Nachweises über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), insbesondere Arbeitslosengeld I oder Bürgergeld; gleichgestellt ist der Nachweis einer Wohngeldberechtigung.
Für die Dauer eines Schuljahres wird gemäß des Bildungs- und Teilhabepakets des Landes Schleswig-Holstein ein pauschal ermäßigter Beitrag in Höhe von **15,- €** monatlich erhoben.
Änderungen der für die Ermäßigung maßgeblichen Einkommensverhältnisse sind dem Schulträger unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Im Einzelfall kann eine Reduzierung der Benutzungsgebühren nach §§ 11 und 12 dieser Satzung erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Sozialen Ermäßigung nicht vorliegen (Härtefallermäßigung). Die Beantragung erfolgt durch ein einheitliches Antragsformular unter Beifügung des Ablehnungsbescheides über die soziale Ermäßigung durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung in Abstimmung der mit Ganztagsleitung.

§ 13

Mittagessen

- (1) Das Amt bietet in der Mensa der Grundschule Breitenfelde – ggf. in Kooperation mit einem externen Essensanbieter – ein Mittagessen an.
- (2) Die Kosten für die Inanspruchnahme des Mittagessens werden gesondert berechnet. Hierbei werden neben den Herstellungskosten bzw. Bezugspreisen eines externen Anbieters auch die mit der Essensausgabe verbundenen Kosten anteilig berücksichtigt.
- (3) Die Höhe der Kosten für das Mittagessen wird rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres bekannt gemacht.

§ 14

Gesetzliche Bestimmungen

- (1) Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
- (2) Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist die nach Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz bestimmte Zeit, beginnt also am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 15

Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Breitenfelde und die Leitung des Ganztages sind berechtigt, die für die Abwicklung der Nutzung des Ganztagsangebots nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern bzw. Sorgeberechtigten gem. § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
- (2) Die Bestimmungen des §§ 30 ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Breitenfelde für die in der Trägerschaft des Amtes Breitenfelde stehende Offene Ganztagschule an der Grundschule Breitenfelde und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 01.08.2011 außer Kraft.

Amt Breitenfelde
Die Amtsvorsteherin

Dibbern

